Tierschutzverein für Gelsenkirchen und Umgebung e. V. 1880

Willy-Brandt-Allee 449, 45892 Gelsenkirchen, Tel. (0209) 77 74 11, Fax. 79 99 80

www.tierheim-gelsenkirchen.de

Tierheimordnung

1. Präambel

Das Tierheim ist die gesellschaftlich notwendige Einrichtung, die aus der ethischen Verantwortung für das einzelne Tier eine gemeinnützige und humanitäre Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnimmt.

Die wesentliche Funktion des Tierheims besteht darin, in Not geratenen Tieren aller Art sofort und unbürokratisch eine Bleibe und Versorgung zu bieten. Die Rückgabe von Fundtieren an den Besitzer, die Vermittlung von Abgabetieren und herrenlosen Tieren an Tierfreunde ist die wichtigste Aufgabe des Tierschutzvereins mit dem Tierheim. Damit unterscheidet sich das Tierheim grundsätzlich von gewerblichen Haltungen, bei denen in erster Linie kommerzielle Aspekte eine Rolle spielen.

Das Tierheim ist das Aushängeschild des Tierschutzvereins. Ein wichtiges Kriterium ist die Transparenz. Die Haltungs- und Pflegebedingungen des Tierheims müssen für jeden Interessenten erkennbar und einsehbar sein.

Das Tierheim ist weder ein Ersatz noch eine Alternative zur privaten Tierhaltung, denn bei allen Bemühungen ist es nicht immer möglich, den Tierheimtieren soviel Zuwendung zukommen zu lassen, wie es im Privathaushalt vorausgesetzt werden kann. Da die Tiere in einem Tierheim nur kurz- oder mittelfristig untergebracht werden sollen, ist hierin auch keine Priorität zu sehen.

2. Zuständigkeiten

Der Betreiber des Tierheims ist der Tierschutzverein für Gelsenkirchen und Umgebung e. V. 1880.

Zur Führung des Tierheims müssen die in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift aufgeführten Vorraussetzungen erbracht werden.

2.1 Tierheimpersonal

Der Vorstand ernennt einen Tierheimleiter und stellt nach Möglichkeit und Bedarf zu seiner Unterstützung haupamtliche Tierpfleger ein oder nennt ehrenamtliche Tierpfleger. Ebenso hat der Vorstand die kontinuierliche tierärztliche Versorgung zu gewährleisten.

Der Tierheimleiter oder ein verantwortlicher Tierpfleger muß die für diese Tätigkeit notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 11 des TSchg besitzen.

2.2 Weisungsbefugnis

Der Tierheimleiter und das Personal untersteht dem Vorstand des Tierschutzvereins.

Der Tierheimleiter hat gegenüber Besuchern und Mitgliedern im Tierheim hausrecht. Er ist dem Tierheimpersonal und den ehrenamtlichen Tierpflegern weisungsbefugt. Dies umfasst im groben die Fragen der Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere.

Anordnungen des Tierarztes zur Behandlung im Seuchenfall oder hinsichtlich einzelner in Behandlung stehender Tiere oder Tiergruppen haben unbedingt Vorrang.

Das Tierheimpersonal hat das Recht und die Pflicht, Anordnungen, die die Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere betreffen, und die Bestimmungen dieser Tierheimordnung gegenüber Dritten durchzusetzen.

Der Einsatz von ehrenamtlichen Helfern und Mitgliedern des Tierschutzvereins bei Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tierheimtiere wird von dem nach § 11 des TSchg Verantwortlichen oder den von ihm beauftragten Personen geregelt.

3. Räumlichkeiten

3.1 Räume und Stationen

Neben den üblichen Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen sollte ein Tierheim aus folgenden Abteilungen, die entsprechend gekennzeichnet sind bestehen:

Tierschutzverein für Gelsenkirchen und Umgebung e. V. 1880
Willy-Brandt-Allee 449
45892 Gelsenkirchen

Vorstandsvorsitzender: Dellef Fohlmeister
Vereinsregister-Nr.: VR 811
Telefon Tierheim: (0209) 7 22 41
Telefon Geschäftsstelle: (0209) 77 74 11
Telefax Geschäftsstelle: (0209) 79 99 80

Bankverbindungen:
Sparkasse Gelsenkirchen (BLZ: 420 500 01), Kto: 101 057 377
Volksbank Gelsenkirchen (BLZ: 422 600 01), Kto: 113 238 000
Postgiroamt Essen (BLZ: 360 100 43), Kto: 373 23 439
Finanzamt Gelsenkirchen-Nord, St.-Nr.: 318/5820/0046

Wir sind behördlicherseits als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt. Zuwendungen sind steuerlich abzugsfähig.

Quarantänestation für:
- Hunde
- Katzen
- Kleinsäuger und anderen Tieren

- Krankenstation für:
  - Hunde
  - Katzen
  - Kleinsäuger und anderen Tieren

- Normalunterkünfte für:
  - Hunde
  - Katzen
  - Kleinsäuger und anderen Tieren

- Auslaufflächen für:
  - Hunde
  - Katzen
  - und andere Tieren

- Eventuell eine Station für Pensionstiere

Die Quarantänestation und die Krankenstation sollten räumlich so voneinander und von den übrigen Stationen getrennt sein, dass eine Infektionsgefahr für die dort gehaltenen Tiere weitgehend ausgeschlossen werden kann. Wo dies nicht möglich ist, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen zur Verminderung der Infektionsgefahr getroffen werden.

3.2 Betretungsrechte

3.2.1 Tierheimgelände

Das Tierheim ist nur zu den Öffnungszeiten zugängig.

Der Vorstand hat jedoch in seiner Aufgabe als Arbeitgeber, zu jeder Zeit das Recht auch unangemeldet das Tierheim zu betreten. In Absprache mit dem Vorstand oder dem Tierheimleiter kann von dieser Regel abgewichen werden.

Tierschutzverein für Gelsenkirchen und Umgebung e. V. 1880
Willy-Brandt-Allee 449
45892 Gelsenkirchen

Vorstandsvorsitzender: Detlef Fohlmeister
Vereinsregister-Nr.: VR 811
Telefon Tierheim: (0209) 7 22 41
Telefon Geschäftsstelle: (0209) 77 74 11
Telefax Geschäftsstelle: (0209) 79 99 80

Bankverbindungen:
Sparkasse Gelsenkirchen (BLZ: 420 500 01), Kto: 101 057 377
Volksbank Gelsenkirchen (BLZ: 422 600 01), Kto: 113 238 000
Postgiroamt Essen (BLZ: 360 100 43), Kto: 373 23 439
Finanzamt Gelsenkirchen-Nord, St.-Nr.: 318/5820/0046

Wir sind behördlicherseits als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt. Zuwendungen sind steuerlich abzugsfähig.

Weitere Ausnahmen sind:

- Jahreshauptversammlung im Workeshop
- Sitzungen des Vorstand
- Sitzungen des Beirat
- öffentliche Veranstalltungen
- Tierheimfeste
- Seminaren
- Besuch der Toiletten für die Hundesportler und Teilnehmer der Hundeschule

3.2.2 Innenräume und Zwinger

Die Innenräume der Quarantänestation und der Krankenstation dürfen nur vom Vorstand des Tierschutzvereins und dem Personal betreten werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstands oder der Tierheimleitung.

Das Tierheimpersonal muß hierbei bestimmte Schutzbestimmungen einhalten. So ist darauf zu achten, daß vor und nach dem Betreten der Quarantäne- und Krankenstation die Arbeitskleidung gewechselt und die hygienischen Mindestanfordeungen eingehalten werden.

Die Zwingerreihen, Innenräume der Normalunterkünfte und der Pensionsstation sollen stets verschlossen sein und dürfen nur in Begleitung des Tierheimpersonals betreten werden.

3.3 Kontrolle und Beratung

Der vom Deutschen Tierschutzbund e. V. benannte und autorisierte hauptamtliche Tierarzt hat das Recht, während der normalen Betriebszeit unangemeldet alle Räumlichkeiten des Tierheims in Begleitung des Tierheimleiters zu betreten.

4. Tierpflege und Versorgung

4.1 Ernährung

Die Ernährung und Pflege der Tiere liegt in der Verantwortung des Tierheimleiters.

Tierschutzverein für Gelsenkirchen und Umgebung e. V. 1880
Willy-Brandt-Allee 449
45892 Gelsenkirchen

Vorstandsvorsitzender: Dellef Fohlmeister
Vereinsregister-Nr.: VR 811
Telefon Tierheim: (0209) 7 22 41
Telefon Geschäftsstelle: (0209) 77 74 11
Telefax Geschäftsstelle: (0209) 79 99 80

Bankverbindungen:
Sparkasse Gelsenkirchen (BLZ: 420 500 01), Kto: 101 057 377
Volksbank Gelsenkirchen (BLZ: 422 600 01), Kto: 113 238 000
Postgiroamt Essen (BLZ: 360 100 43), Kto: 373 23 439
Finanzamt Gelsenkirchen-Nord, St.-Nr.: 318/5820/0046

Wir sind behördlicherseits als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt. Zuwendungen sind steuerlich abzugsfähig.

Ohne Absprache mit diesem und ohne Kontrolle durch das Tierheimpersonal darf kein Tier gefüttert, getränkt oder anderweitig versorgt werden. Qualität und Menge von Futter und Trinkwasser sowie besondere Einschränkungen werden vom Tierheimleiter, eventuell in Absprache mit dem Tierarzt, festgelegt.

4.2 Pflege

Die Durchführung von regelmäßigen, tierartspezifischen Pflegemaßnahmen – wie Haut- und Fellpflege – liegt ebenfalls in der Verantwortung des Tierheimleiters.

Jungtiere und verhaltensgestörte Tiere brauchen eine besondere Betreuung. Es muß gewährleistet sein, daß ein enger Kontakt zum Menschen, der sich nicht nur auf die Zeiten der Fütterung und Reinigung beschränkt, möglich ist. Sie sollten daher gegebenenfalls auch zur vorübergehenden Betreuung in geeignete Hände weitergegeben werden.

4.3 Ausführen

Das Spazierenführen der Hunde ist mit dem Tierheimpersonal abzustimmen.

Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahre dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Eltern keine Hunde ausführen.

Kinder unter 14 Jahre müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Alle Tiere haben eine 1/4 Stunde vor Ende der Öffnungszeit des Tierheims in ihren Zwingern zu sein. Dies, um Besuchern, die Möglichkeit zu geben sich alle Tiere anzuschauen.

4.4 Medizinische Versorgung

Neu eingetroffene Fundtiere und herrenlose Tiere sollten nach Möglichkeit sofort nach der Einlieferung unter Quarantänebedingungen gehalten werden. Sie sind so schnell wie möglich dem Tierarzt zur Grunduntersuchung vorzustellen.

Tierschutzverein für Gelsenkirchen und Umgebung e. V. 1880
Willy-Brandt-Allee 449
45892 Gelsenkirchen

Vorstandsvorsitzender: Detlef Fohlmeister
Vereinsregister-Nr.: VR 811
Telefon Tierheim: (0209) 7 22 41
Telefon Geschäftsstelle: (0209) 77 74 11
Telefax Geschäftsstelle: (0209) 79 99 80

Bankverbindungen:
Sparkasse Gelsenkirchen (BLZ: 420 500 01), Kto: 101 057 377
Volksbank Gelsenkirchen (BLZ: 422 600 01), Kto: 113 238 000
Postgiroamt Essen (BLZ: 360 100 43), Kto: 373 23 439
Finanzamt Gelsenkirchen-Nord, St.-Nr.: 318/5820/0046

Wir sind behördlicherseits als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt. Zuwendungen sind steuerlich abzugsfähig.

Tiere die nicht durch ihre Besitzer abgeholt werden sind, soweit notwendig, wie folgt zu behandeln:

- Wurmkuren
- Bekämpfung von Ektoparasieten (Zecken, Flöhen, etc.)
- Impfung durch den behandelden Tierarzt gegen alle Infektionskrankheiten, mit den gebräuchlichen Impfstoffen die im Handel sind
- Katzen, soweit sie nicht zu jung sind, sollten kastriert werden

  Bei Tieren die zu jung sind, muß der Erwerber im Tierübergabevertrag verpflichtet werden, diese Maßnahme so schnell wie möglich durchführen zu lassen.

Medizinische Eingriffe und Injektionen dürfen nur vom Tierarzt vorgenommen werden.

Im Tierheim befindliche krnke oder krankheitsverdächtige Tiere sind dem Tierarzt unverzüglich vorzuführen. Die Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte sind dabei vorzulegen.

Der Tierarzt führt in angemessenen Abständen eine umfassende Untersuchung aller Tierheiminsassen durch, damit krankhafte körperliche Veränderungen, Parasitenbefall sowie Veränderungen im Verhalten der Tiere frühzeitig erkannt und behandelt werden können. Er weist den Vorstand und den Tierheimleiter auf eventuelle notwendige Verbesserungen und Veränderungen bei der Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere hin.

5. Belegung des Tierheims

5.1 Tierbestandsbuch

Das Tierheim führt ein Tierbestandsbuch, oder eine Liste, oder andere geeignete Aufzeichnungen in denen,

- Tierart
- Rasse
- Geschlecht
- Einlieferungs- oder Abgabedatum
- alter des Tieres
- besondere Merkmale

Tierschutzverein für Gelsenkirchen und Umgebung e. V. 1880
Willy-Brandt-Allee 449
45892 Gelsenkirchen

Vorstandsvorsitzender: Detlef Fohlmeister
Vereinsregister-Nr.: VR 811
Telefon Tierheim: (0209) 7 22 41
Telefon Geschäftsstelle: (0209) 77 74 11
Telefax Geschäftsstelle: (0209) 79 99 80

Bankverbindungen:
Sparkasse Gelsenkirchen (BLZ: 420 500 01), Klo: 101 057 377
Volksbank Gelsenkirchen (BLZ: 422 600 01), Klo: 113 238 000
Postgiroamt Essen (BLZ: 360 100 43), Klo: 373 23 439
Finanzamt Gelsenkirchen-Nord, St.-Nr.: 318/5820/0046

Wir sind behördlicherseits als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt. Zuwendungen sind steuerlich abzugsfähig.

eingetragen werden. Dort sind ebenfalls alle Daten über die durchgeführten tierärztlichen und tierpflegerischen Maßnahmen, sowie Daten über die Vermittlung oder den sonstigen Verbleib der Tiere einzutragen.

5.2 Aufnahme von Pensionstieren

Pensionstiere dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten untergebracht werden.

Sollten weitere Tiere aufgenommen werden, dann nur, wenn das erforderliche Platzangebot für Fund-, Abgabe- und herrenlose Tiere dadurch nicht eingeschränkt wird.

Pensionstiere müssen einen vorschriftsmäßigen Impfschutz haben, der durch ein tierärztliches Zeugnis (Impfbuch), daß während des Aufenthaltes des Tieres im Tierheim bleibt, nachzuweisen ist.

Für jedes Pensionstier ist ein Pensionsvertrag zu erstellen.

5.3 Aufnahme von verwilderten Hauskatzen

Wenn keine Aussicht darauf besteht, verwilderte, gesunde Hauskatzen an das Leben unter Menschen oder unter Artgenossen zu gewöhnen, sind sie wieder in ihren gewohnten Lebensraum zu entlassen. Sie müssen vor der Freilassung kastriert werden. Der Tierschutzverein bemüht sich, die Versorgung dieser Tiere in der freien Wildbahn durch Tierfreunde zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen sind im Zweifelsfall mit der Ordnungsbehörde oder den Grundstückseigentümern abzuklären.

5.4 Aufnahme von Wildtieren

Wildtiere sollen in einem Tierheim grundsätzlich nur in Notfällen Aufnahme finden. Sie sollten, soweit dies mit dem Gesundheitszustand der Tiere vereinbar ist, so schnell wie möglich wieder in Freiheit gesetzt oder, soweit es sich nicht um heimische Tiere handelt, an eine geeignete Einrichrung abgegeben werden. Wenn keine andere Lösung ge-

Tierschutzverein für Gelsenkirchen und Umgebung e. V. 1880
Willy-Brandt-Allee 449
45892 Gelsenkirchen

Vorstandsvorsitzender: Detlef Fohlmeister
Vereinsregister-Nr.: VR 811
Telefon Tierheim: (0209) 7 22 41
Telefon Geschäftsstelle: (0209) 77 74 11
Telefax Geschäftsstelle: (0209) 79 99 60

Bankverbindungen:
Sparkasse Gelsenkirchen (BLZ: 420 500 01), Klo: 101 057 377
Volksbank Gelsenkirchen (BLZ: 422 600 01), Klo: 113 238 000
Postgiroamt Essen (BLZ: 360 100 43), Klo: 373 23 439
Finanzamt Gelsenkirchen-Nord, St.-Nr.: 318/5820/0046

Wir sind behördlicherseits als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt. Zuwendungen sind steuerlich abzugsfähig.

funden werden kann, muß eine artgerechte Haltungsbedingung für Wildtiere im Tierheim gewährleistet sein.

6. Vermittlung von Tieren

Es ist zu beachten, daß nach § 11 c des Tierschutzgesetzes ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten,

- warmblütige Tiere } an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeteten 16. Lebensjahr

und

- andere Wirbeltiere } an Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,

nicht abgegeben werden dürfen. Ungeachtet dessen sollte der Tierschutzverein nur – nach dem BGB – voll geschäftlichen Personen (d.h. mit dem Eintritt der Volljährigkeit) Tiere überlassen.

Bei Extremtieren oder Tieren mit besonderen Verhaltensmustern sollte eine Vorkontrolle durchgeführt werden um die ordnungsgemäßen Haltungsbedingungen schon im Vorfeld zu begutachetn.

Bei allen übergebenen Tieren sollte eine Kontrolle über die artgerechte Haltung und Unterbringung durchgeführt werden.

Zur Übergabe wird ein entsprechender Übergabevertrag abgeschlossen.

7. Einschläfern von Tieren

7.1 Grundsätzlich werden im Tierheim keine Tiere eingeschläfert.

Tierschutzverein für Gelsenkirchen und Umgebung e. V. 1880
Willy-Brandt-Allee 449
45892 Gelsenkirchen

Vorstandsvorsitzender: Detlef Fohlmeister
Vereinsregister-Nr.: VR 811
Telefon Tierheim: (0209) 7 22 41
Telefon Geschäftsstelle: (0209) 77 74 11
Telefax Geschäftsstelle: (0209) 79 99 80

Bankverbindungen:
Sparkasse Gelsenkirchen (BLZ: 420 500 01), Kto: 101 057 377
Volksbank Gelsenkirchen (BLZ: 422 600 01), Kto: 113 238 000
Postgiroamt Essen (BLZ: 360 100 43), Kto: 373 23 439
Finanzamt Gelsenkirchen-Nord, St.-Nr.: 318/5820/0046

Wir sind behördlicherseits als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt. Zuwendungen sind steuerlich abzugsfähig.

7.2 Die Einschläferung (Euthanasie) unheilbar kranker und unter Schmerzen leidender Tiere ist ein selbstverständliches Gebot des Tierschutzes. Die Einschläferung ist vom Tierarzt zu entscheiden und durchzuführen.

7.3 Ausnahmen

In folgenden Ausnahmefällen ist nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, die Einschläferung unumgänglich,

- bei Tieren, die Aufgrund der Trennung von ihren Besitzern so starke, konstante Verhaltensstörungen zeigen, daß ihr Weiterleben mit schweren Leiden verbunden ist,
- bei Tieren, die infolge abnormer und nicht behebbarer Verhaltensstörungen eine akute Gefährdung für sich oder ihre Umwelt darstellen.

Die Einschläferung ist vom Tierarzt zu entscheiden und durchzuführen.

7.4 Dokumentation

Jeder Euthanasiefall im Tierheim wird im Tierbestandsbuch vermerkt.

Tierschutzverein für
Gelsenkirchen und
Umgebung e.V.1880

D. Fohlmeister
-Vorsitzender-

Stand: 15.03.1996
Revidiert: 28.02.2008

Tierschutzverein für Gelsenkirchen und Umgebung e. V. 1880
Willy-Brandt-Allee 449
45892 Gelsenkirchen

Vorstandsvorsitzender: Detlef Fohlmeister
Vereinsregister-Nr.: VR 811
Telefon Tierheim: (0209) 7 22 41
Telefon Geschäftsstelle: (0209) 77 74 11
Telefax Geschäftsstelle: (0209) 79 99 80

Bankverbindungen:
Sparkasse Gelsenkirchen (BLZ: 420 500 01), Kto: 101 057 377
Volksbank Gelsenkirchen (BLZ: 422 600 01), Kto: 113 238 000
Postgiroamt Essen (BLZ: 360 100 43), Kto: 373 23 439
Finanzamt Gelsenkirchen-Nord, St.-Nr.: 318/5820/0046

Wir sind behördlicherseits als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt. Zuwendungen sind steuerlich abzugsfähig.